



Staatsanwaltschaft Bonn, 53222 Bonn

15.02.2013  
Seite 1

Rechtsanwalt  
Köln

EINGEGANGEN

21. FEB. 2013

Rechtsanwälte

Aktenzeichen  
430 Js 1254/11  
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0228/9752-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Herbert-Rabius-Str. 3  
53225 Bonn  
Telefon: 0228/9752-0  
Telefax: 0228/9752-600  
poststelle  
@sta-bonn.nrw.de

Ermittlungsverfahren gegen S! u. a.  
Ihre Mandantin: Annegret Elisabeth Bauerle und Christoph Theodor Bauerle  
Ihre Anzeige vom 21.11.2011, Zeichen \_\_\_\_\_

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

- a) von der Erhebung der öffentlichen Klage habe ich hinsichtlich der  
Beschuldigten B. und M. vorläufig  
abgesehen und das Verfahren gemäß § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung  
vorläufig eingestellt.

Folgende Umstände waren für diese Entscheidung maßgebend:

Die Beschuldigten sind bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Der  
Beschuldigte B. hat mit seiner Einlassung zur Aufklärung der Tat  
beigetragen. Die Verantwortlichen der Fa. Creditreform haben mitgeteilt, dass  
von dort bei einem ordnungsgemäß gestellten Ersuchen des Beschuldigten  
M. die Informationen der Fa. Creditreform über den Zeugen Christoph  
Theodor Bauerle erteilt worden wären, weil insoweit ein berechtigtes Interesse  
hätte glaubhaft gemacht werden können. Die Informationen über die Zeugin  
Annegret Elisabeth Bauerle wären hingegen mangels berechtigtem Interesse  
nicht mitgeteilt worden.

Dem Beschuldigten M. wurde aufgegeben, als Auflage 1.000,00  
Euro an die Staatskasse zu zahlen. Dem Beschuldigten  
B. wurde aufgegeben, als Auflage 500,00 Euro an die Staatskasse zu  
zahlen.

Nach Erfüllung der Auflagen wird das Verfahren gegen die Beschuldigten V. Jundt B. endgültig eingestellt werden. In diesem Falle werde ich Ihnen nur dann einen weiteren Bescheid zukommen lassen, wenn dies von Ihnen ausdrücklich verlangt wird.

Werden die Auflagen nicht erfüllt, erhält das Verfahren durch Erhebung der öffentlichen Klage gegen die betreffenden Beschuldigten seinen Fortgang.

- b) Bezüglich des Beschuldigten, [redacted] St. habe ich das Ermittlungsverfahren gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts eingestellt.

Für diese Entscheidung waren namentlich folgende Umstände maßgebend: Der Tat lagen bereits länger andauernde Streitigkeiten innerhalb einer Kirchengemeinde zugrunde. Nach Angaben der Zeugen Bauerle verlangte der Beschuldigte, St. nicht ein Zurücktreten der Zeugin Bauerle von deren damaligem Kirchenvorstandsamte. Die versuchte Nötigung zu einem "Wohlverhalten" insbesondere beim Betreiben der Homepage "www.katholiken-im-burgviertel.de" verblieb im Versuchsstadium. Der Beschuldigte St. hat angegeben, die Sache zu bedauern und dass er bereit sei, sich bei den Zeugen Bauerle zu entschuldigen.

[redacted]  
Der Beschuldigte St. ist bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. Es kann erwartet werden, dass der Beschuldigte durch das bisherige Verfahren hinreichend beeindruckt und gewarnt ist.

Unter diesen Umständen wäre das Verschulden des Beschuldigten Dr. St. als gering anzusehen. Ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht in diesem Falle nicht.

Durch diesen Bescheid werden etwaige zivilrechtliche Ansprüche nicht berührt.

Hochachtungsvoll